

England mit der Sammlung des neuen Rechtsstoffs und seiner Glossierung vorangegangen zu sein, die Leistung der französischen Kanonisten hingegen in dessen vorbildlicher Systematisierung bestanden zu haben. Wolfgang Stürner

B. R. Kemp, Monastic possession of parish churches in England in the twelfth century, *Journal of Ecclesiastical History* 31 (1980) S. 133–160, führt zahlreiche Beispiele von klösterlichen Eigenkirchen an, um anhand ihrer Geschichte die Praxis des 12. Jh. mit kirchlicher Gesetzgebung und kanonistischen Erörterungen zu vergleichen. Mindestens für England war c. 32 des vierten Laterankonzils eher eine Kodifizierung des schon üblich Gewordenen als ein neuer Ansatz. T. R.

---

Thomas Sporn, Die „Stadt zu polnischem Recht“ und die deutschrechtliche Gründungsstadt (Europäische Hochschulschriften 2, 397) Frankfurt am Main–Bern–Las Vegas 1978, Verlag Peter Lang, XXXIV u. 181 S. – Die vorliegende Arbeit ist „eine vergleichende Gegenüberstellung zweier städtischer Formen ..., nämlich der überwiegend in der polnischen Wissenschaft sogenannten ‚Stadt zu polnischem Recht‘ (miasto na prawie polskim) und der deutschrechtlichen Gründungsstadt“ (S 1). Im 1. Teil der Untersuchung („Die Evolutionstheorie in der polnischen Stadtgeschichtsforschung“) kann der Vf. zeigen, daß es „die“ polnische Evolutionstheorie gar nicht gibt, wohl aber zahlreiche Bemühungen, bestimmte Charakteristika der zu deutschem Recht gegründeten Städte als das Ergebnis eines evolutionären Vorgangs zu deuten. Anschließend skizziert S. anhand der schriftlichen Quellen sowie der Ausgrabungsergebnisse der Nachkriegszeit die Phase der polnischen Stadtentwicklung und die Grundzüge der deutschrechtlichen Stadt. Dabei arbeitet er im Gegensatz zur bisherigen deutschen und polnischen Forschung mit einem flexibleren, zeitlich und räumlich mit einer bestimmten Epoche korrespondierenden Begriff von „Stadt“ und gelangt dadurch zu einer neuen Sicht und Bewertung: Danach steht außer Zweifel, daß es in Polen schon vor der deutschen Ostsiedlung eine städtische Kultur gegeben hat, doch es sind keine autochthonen Ansätze eines „polnischen Stadtrechts“ zu erkennen, die dann infolge der Einführung des „ius Teutonicum“ überlagert oder verdrängt worden wären. Eine Kontinuität zwischen den beiden Städtetypen läßt sich nicht nachweisen. Die nach deutschem Recht gegründete Stadt war „in ethnischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ein Fremdkörper in der altpolnischen Siedlungslandschaft“. A. G.